

Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden
- § 4 Farben und Vereinsabzeichen
- § 5 Mitgliedschaft
 - I. Mitglieder
 - II. Erwerb der Mitgliedschaft
 - III. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 8 Datenschutz
- § 9 Organe des Vereins
 - I. Mitgliederversammlung
 - II. Der Vorstand
 - III. Der Beirat
 - IV. Der Ältestenrat
 - V. Die Jugendversammlung
- § 10 Vereinsjugend
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Ordnungen
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Bekämpfung des Doping
- § 15 Auflösungsbestimmungen
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Inkrafttreten

Präambel:

Alle Ämterbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.
(abgekürzt: KRV Wiking).
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der KRV Wiking wurde am 1. April 1879 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der KRV Wiking verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des KRV Wiking ist die Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - a. und Durchführung des Rudersports sowie von Sportarten, die das Rudern unterstützen. Der Vorstand kann dem KRV Wiking weitere Sportarten angliedern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung;
 - b. des Leistungssports;
 - c. des Breitensports und des Freizeitsports;
 - d. des Schulruderns;
 - e. der Jugendpflege sowie durch
 - f. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - g. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
 - h. die Zurverfügungstellung der erforderlichen Gerätschaften.
3. Der KRV Wiking ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des KRV Wiking dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KRV Wiking.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KRV Wiking fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der KRV Wiking wahrt Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der KRV Wiking ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a. Badischer Sportbund (BSB) Nord e.V.
- b. Landesruderverband Baden-Württemberg e.V.
- c. Deutscher Ruderverband e.V.

Über die Änderung der Mitgliedschaft zu diesen und evtl. anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 FARBEN UND VEREINSABZEICHEN

1. Die Farben des KRV Wiking sind: "Grün-Weiß-Rot".
2. Die Vereinsflagge des KRV Wiking trägt im oberen grünen Feld links die Aufschrift "KRV", im doppelbreiten weißen Feld die Aufschrift "WIKING" und im unteren roten Feld rechts die Aufschrift: "v. 1879".
3. Als Vereinsabzeichen gilt eine kleine Nadel in Gestalt der Vereinsflagge.
4. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I. Mitglieder

1. Der KRV Wiking hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Räumlichkeiten des KRV Wiking, die Boote und die sonstigen Anlagen des KRV Wiking entsprechend der Haus- und Ruderordnung zu nutzen.
3. Die passiven Mitglieder genießen grundsätzlich die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, ausgenommen ist jedoch das Recht zur Benutzung von Vereinsbooten. Passive Mitglieder bedürfen zu deren Nutzung der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können langjährige Mitglieder des KRV Wiking mit besonderen Verdiensten für den Verein werden.

6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen
2. Juristische Personen haben die ausschließliche Möglichkeit des Erwerbs einer fördernden Mitgliedschaft.
3. Mitglied des KRV Wiking kann jeder ohne Rücksicht insbesondere auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den KRV Wiking hat schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevordrucks an den Vorstand.
5. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
6. Mit Zustellung einer schriftlichen Bestätigung ist der Aufnahmesuchende als Mitglied in den KRV Wiking aufgenommen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. - durch Austritt
 - b. - durch Ausschluss
 - c. - durch Tod
 - d. - bei Auflösung des KRV Wiking.
 - e. - durch Streichung aus der Mitgliederliste

zu a) Austritt

Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie kann jederzeit jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und zwar mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres.

zu b) Ausschluss

Der Vorstand ist befugt Mitglieder insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- ba) Vorsätzliche Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung;
- bb) bei vereinschädigendem Verhalten.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende binnen einer Frist von zwei Woche nach Zugang des Ausschlusses schriftlich den Ältestenrat anrufen, der in diesem Fall endgültig entscheidet.

Ein Ausschluss aus dem KRV Wiking bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen bestehen.

Rückständige Beiträge, Umlagen und Abgaben werden durch den KRV Wiking angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 6 Monaten gezahlt, so kann der Ausschluss vom Vorstand verfügt werden (§ 5 III 1 b).

Zu e) Streichung aus Mitgliederliste

Diese kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen

- wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über drei Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist;
- wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen zum Ausschluss in analoger Anwendung.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Evtl. Zahlungsverpflichtung zugunsten des KRV Wiking bleibt bestehen, außerdem können Säumniszuschläge eingefordert werden.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, bleiben unberührt.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den KRV Wiking müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 6 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum KRV Wiking die Bestimmungen von Satzung sowie Ordnungen/Richtlinien an.
2. a. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

b. Darüber hinaus ist jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 65 Jahren verpflichtet, bei Bedarf und Aufruf durch den Vorstand einen Teil seiner Freizeit zur Verfügung zu stellen, um dem KRV Wiking bei der Erfüllung der Vereinszwecke durch seine Arbeitskraft zu helfen.

c. Art, Höhe und Fälligkeit sowohl des Mitgliedsbeitrags als auch der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung nach entsprechendem Vorschlag

des Vorstandes fest. Einzelheiten hierzu, ggf. auch eine evtl. Erhebung von Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistung, werden in der Beitragsordnung niedergelegt.

d. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

e. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der KRV Wiking einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht ausreichend sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal einhundert Prozent (100 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.

4. Die Beiträge und evtl. Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.

§ 7 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KRV Wiking gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KRV Wiking einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KRV Wiking entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KRV Wiking.

§ 8 DATENSCHUTZ

1. Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im EDV-System insbesondere folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert: Vorname, Name, Anrede, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion, Eintritts- und Austrittsdatum, Datum eines Wiedereintritts, Beitragsgruppe, Beitragsermäßigungsgrund und -Frist, Bankverbindung, Telefon, E-Mailadresse, Bemerkungen. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Namen, Adressen und Kommunikationsverbindungen von Funktionsträgern werden veröffentlicht und ebenso an übergeordnete Verbände gemeldet.
3. Personenbezogene Mitgliederdaten können, bei Ein- und Austritt, Vereinsfeiern sowie bei sportlichen Erfolgen veröffentlicht werden (schwarzes Brett, Vereinsmitteilungen, Homepage). Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.
4. Personenbezogene Mitgliederdaten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten nur Mitglieder des Vorstandes, ggf. auch Beiratsmitglieder, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Vereinsmitglieder oder an Dritte ist unzulässig.
5. Bei Meldungen an die übergeordneten Verbände, wie in §3 aufgeführt, kann die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich sein. In diesen Fällen werden nur die Daten übertragen, die zur Erfüllung berechtigter Anfragen erforderlich sind.
6. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte, z.B. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mitgliederminorität, kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften dem Antragsteller zur Verfügung stellen.
7. Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn keine berechtigten Forderungen mehr an das Mitglied bestehen. Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 9 ORGANE DES KRV WIKING

Die Organe des KRV Wiking sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ältestenrat
- e) die Jugendversammlung

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Angelegenheiten des KRV Wiking werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn dieser Frist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands, des Beirats, der Kassenprüfer und des Ältestenrats;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird;
 - e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - f) Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein;
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des KRV Wiking es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

II. DER VORSTAND

Der KRV Wiking hat einen Vorstand, der aus mehreren Personen bestehen kann.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des KRV Wiking berechtigt.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
5. Für den Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß vorstehender Ziffer 4 kann das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB aufgehoben werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der bestellten Vorstandmitglieder anwesend ist.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
9. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
10. Erklärt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, dann ist mit Monatsfrist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.

III. DER BEIRAT

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder sowie deren Aufgaben richten sich nach der Geschäftsordnung.
3. Die Wahl des Beirats erfolgt jeweils für ein Jahr. Der Beirat bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines anderen Beirats im Amt.
4. Erklärt der Beirat geschlossen den Rücktritt, dann ist mit Monatsfrist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.

IV. DER ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat soll aus drei Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder müssen dem KRV Wiking mindestens 5 Jahre angehört und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates gehören weder dem Vorstand noch dem Beirat an. Der Vorsitzende des Rats wird von den Mitgliedern des Rats selbst bestimmt.
3. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten, die Durchführung von Ehrenverfahren und die Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen auf Ausschließung eines Vereinsmitgliedes, sofern das auszuschließende Vereinsmitglied den Ältestenrat anruft.
4. Die Beschlüsse des Ältestenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind endgültig.
5. Der Vorsitzende des Ältestenrates hat eine Sitzung dieses Organs dann einzuberufen, wenn die Voraussetzungen auf Grund der für ihn gültigen

Geschäftsordnung vorliegen.

V. DIE JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des KRV Wiking im Alter unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder).
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendwart. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Beirat.
4. Jugendliche haben in der Jugendversammlung volles Stimmrecht. Im übrigen haben Jugendliche kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte (z.B. gesetzliche Vertreter) ist ausgeschlossen.
5. Alles weitere regelt eine Jugendordnung.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

1. Die Haushalts- und Kassenführung des KRV Wiking unterliegt der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfung gehören mindestens zwei Mitglieder an. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstands noch des Beirats sein.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen, die den Sportbetrieb sowie das allgemeine Vereinsleben betreffen.

Es sind dies insbesondere

- a. Ruderordnung
 - b. Jugendordnung
 - c. Gebührenordnung
 - d. Hausordnung
2. Jedes Mitglied hat diese Ordnungen zu befolgen.
 3. Die Geschäftsordnungen für Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung sowie die Beitragsordnung und Finanzordnung werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erlassen und ggf. verändert.
 4. Die Tätigkeit und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstand und des Beirats werden in einem Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.
 5. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 AUSSCHÜSSE

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer persönlichen Zusammenstellung vom Vorstand zu bestimmen sind.
2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 14 BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

1. Der KRV Wiking verurteilt und bekämpft das Doping.
2. Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen
 - a. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen können durch den Vorstand gegen den Ruderer oder andere Personen (wie z.B. Betreuer, Trainer, Arzt) Sanktionen verhängt werden.
 - b. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zum Vereinsausschluss.
 - c. Im Zweifel obliegt es dem Beschuldigten, sich bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten.
3. Anti-Doping Ordnung
 - a. Weitere Bestimmungen können in einer Anti-Dopingordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt werden.
 - b. Solange der KRV Wiking keine Anti-Dopingordnung erlassen hat, orientiert er sich an der „Antidoping-Ordnung des Deutschen Ruderverbands“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss zur Auflösung des KRV Wiking ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aber auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

§ 16 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2019 und nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Karlsruhe, 25. März 2019

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Steffen Hort